

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen (Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen (Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung) vom 24.03.1975 (MüABl. S. 53) zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2017 (MüABl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürger“ durch „Gemeindeangehörigen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und unbeschadet des Abs. 3 redeberechtigt“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt: „Rede- und antragsberechtigt sind – unbeschadet des Abs. 3 - alle im Stadtbezirk wohnenden Gemeindeangehörigen. Gemeindeangehörige sind alle Gemeindegliederinnen und -glieder gem. Art. 15 Abs. 1 GO. Hierzu zählen auch Minderjährige.“
4. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeindeangehörigen, auch wenn sie nicht im Stadtbezirk wohnen.“
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „für Bewohner des Stadtbezirks, die nicht Gemeindeglieder sind, sowie“ gestrichen.
6. § 4 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.